Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Beitrag an die DAB+-Verbreitungskosten

Wegleitung für die Einreichung des Gesuches

Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 gilt das hier beschriebene Verfahren. Über das Subventionsverfahren für DAB+-Verbreitungsdienstleistungen **im Jahr 2017** wird das BAKOM die Veranstalter und die Funkkonzessionäre rechtzeitig vorher informieren.

Wann ist das Gesuch einzureichen?

Für Veranstalter eines konzessionierten Radioprogramms und Veranstalter eines meldepflichtigen Programms ist je ein unterschiedliches Subventionsverfahren vorgesehen.

a) Veranstalter eines **konzessionierten** Radioprogramms (mit und ohne Abgabenanteil):

- Das Gesuch um einen Beitrag an die Verbreitungskosten im **2. Halbjahr 2016** (Zeitraum 1.7.2016 – 31.12.2016) muss **bis zum 31. Juli 2016** beim BAKOM eintreffen.
- Bis zum 30. September 2016 wird das BAKOM 80% des zugesicherten Betrags für das 2. Halbjahr 2016 auszahlen.
- Bis zum 30. April 2017 müssen die notwendigen Unterlagen (fehlende Rechnungen und allfällige Gutschriften) beim BAKOM eingereicht werden, damit dieses die Auszahlung des Restbetrags von 20% veranlassen kann.

Reicht ein Veranstalter das Gesuch nicht rechtzeitig oder unvollständig ein, wird es vom BAKOM erst bearbeitet, nachdem alle fristgerecht eingegangenen Gesuche abschliessend behandelt sind.

Hinweis: Was die DAB+-Verbreitungsförderung für das 1. Halbjahr 2016 – nach altem Recht – betrifft, so werden die betroffenen Veranstalter bzw. Funkkonzessionäre vom BAKOM direkt kontaktiert.

b) Veranstalter eines **meldepflichtigen** Radioprogramms:

- Das Gesuch um einen Beitrag an die Verbreitungskosten im **3. Quartal 2016** (Zeitraum 1.7.-30.9.2016) muss **bis zum 31. Juli 2016** beim BAKOM eintreffen.
- Bis zum 30. September 2016 wird das BAKOM 80% des zugesicherten Betrags für das 3. Quartal 2016 auszahlen.
- Das Gesuch um einen Beitrag an die Verbreitungsleistungen im **4. Quartal 2016** (Zeitraum 1.10.-31.12.2016) muss **bis zum 31. Oktober 2016** beim BAKOM eintreffen.
- Bis zum 31. Dezember 2016 wird das BAKOM 80% des zugesicherten Betrags für das 4. Quartal 2016 auszahlen.
- Bis zum 30. April 2017 müssen die notwendigen Unterlagen (fehlende Rechnungen und allfällige Gutschriften) beim BAKOM eingereicht werden, damit dieses die Auszahlung des Restbetrags von 20% für das 3. und das 4. Quartal 2016 veranlassen kann.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
nt@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

Reicht ein Veranstalter das Gesuch nicht rechtzeitig oder unvollständig ein, wird es vom BAKOM erst zu den Terminen für das folgende Quartal bearbeitet.

Wo ist das Gesuch einzureichen?
Das Gesuch muss an nt@bakom.admin.ch geschickt werden. Beizulegen sind folgende Unterlagen:

- Ausgefülltes Antragsformular im XLS-Format
- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular im PDF-Format
- Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Plattformbetreiber für das zweite Halbjahr 2016
- Kopien der Rechnungen des Plattformbetreibers für die Nutzungsgebühren im Gesuchszeitraum
- Kopien allfälliger Gutschriftanzeigen des Plattformbetreibers für den betroffenen oder die früheren Zeiträume (z.B. Gutschriftanzeigen der SwissMediaCast)

Meldepflichtige Veranstalter können bei ihrem zweiten Gesuch (für das 4. Quartal 2016) die Beilage 3 (Vertrag mit dem Plattformbetreiber) weglassen.